



SATZUNG
der
Speis von MORGEN eGen

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.08.2021,
in der Fassung des Beschlusses der Gründerinnen und Gründer vom 14.02.2022

ABSCHNITT 1

FIRMA, SITZ UND ZWECK

§1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet: **Speis von MORGEN eGen**

Der Sitz der Genossenschaft ist in A-6020 Innsbruck

§2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche und soziale Förderung sowie Betreuung der Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb für den Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Produkten des täglichen Lebensbedarfs.

Die Genossenschaft orientiert sich dabei am Leitbild einer lebensbejahenden regionalen Kreislaufwirtschaft, in der die Bedürfnisse der Menschen nach dem Prinzip des Gemeinwohls und die Achtung vor Mutter Erde Vorrang vor Gewinnstreben und Profitmaximierung haben.

Die Genossenschaft wird gegenseitige Wertschätzung auch in finanzieller Hinsicht sichtbar machen und gesamtgesellschaftlich etablierte Schieflagen im Bereich der Entlohnung von Erwerbsarbeit abbauen. Für bezahlte Tätigkeiten, die zur Erhaltung dieser Genossenschaft durch ihre Mitglieder verrichtet werden, gilt daher das Prinzip der fairen Entlohnung.

Die Genossenschaft bietet allen daran interessierten Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Sprach- sowie Neue-Medien-Kompetenz und sonstigen Unterschieden einen möglichst niederschweligen Zugang zu ihren Angeboten.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art aus möglichst nachhaltiger, regionaler Produktion sowie Artikel des täglichen Lebensbedarfs, einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes
2. Gastronomie (u.a. Kaffeebetrieb, Mittagstisch) und Lieferservice für Mitglieder
3. Entwicklung, Errichtung und Betrieb von Internetplattformen (insbesondere Online-Shop) zur Optimierung der Bedarfsplanung, zur Reduktion von Transportwegen, zur vollständigen Verwertung der eingekauften Produkte und zum vereinfachten Zugang zu den angebotenen Produkten für die Mitglieder
4. Kooperationsmanagement und Herstellung von Transparenz entlang der Wertschöpfungskette der von der Genossenschaft verkauften Waren
5. Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-How, die der Verwirklichung des Genossenschaftszweckes dienen
6. Organisation von Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere für die Mitglieder und Mitarbeiter:innen sowie Entwicklung und Umsetzung von allgemein zugänglichen Bildungsangeboten
7. Stärkung der Produzent:innen- und Konsument:innen-Beziehung, insbesondere durch Hofbesuche und soziale sowie kulturelle Veranstaltungen
8. Ankauf von Rohstoffen und Erzeugnissen zur Weiter-Verarbeitung und Vermarktung
9. Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.

(4) Die Genossenschaft kann gemäß § 5a Abs 1 Z 1 GenG die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder vornehmen, wobei sie im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft oder der sozialen Belange ihrer Mitglieder zu dienen hat, und sich gemäß § 5a Abs 1 Z 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

ABSCHNITT 2

MITGLIEDSCHAFT

§3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Genossenschaft unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Kernmitglieder = „Hüter:innen der Idee und Satzung“: Gründungsmitglieder und besonders engagierte Mitglieder, die von der Generalversammlung der Gruppe der Kernmitglieder zugewiesen werden.
- b) Lieferant:innen und Produzent:innen
- c) Kund:innen
- d) Genussmitglieder: Dabei handelt es sich um finanziell oder anderweitig benachteiligte Menschen, denen ein möglichst niederschwelliger und unbürokratischer Zugang zur Genossenschaft ermöglicht werden soll. Die Kriterien und Formalitäten zur Vergabe einer Genussmitgliedschaft werden durch die Generalversammlung festgelegt. Ebenso hat die Generalversammlung ein Maximalkontingent an Genussmitgliedschaften festzulegen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nötig erscheint.
- e) Förder:innen und investierende Mitglieder im Sinne des §5a Abs.2 Z 1 GenG

(2) Sämtliche Mitglieder einer Art werden gemäß folgender Zuordnung jeweils in einer von drei Kurien zusammengefasst:

- Kurie 1: Kernmitglieder
- Kurie 2: Lieferant:innen und Produzent:innen
- Kurie 3: Kund:innen, Genussmitglieder, Förder:innen und investierende Mitglieder

(3) Die Art der Mitgliedschaft wird anlässlich der Aufnahme des Mitglieds nach Rücksprache mit diesem vom Vorstand festgelegt. Kommen für ein Mitglied mehrere Arten der Mitgliedschaft in Frage, so ist das Mitglied nach dem Schwerpunkt seiner Interessen in der Genossenschaft zuzuordnen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Art der Mitgliedschaft, so entscheidet der Vorstand von sich aus oder auf Antrag des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Generalversammlung verlangen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmewerber:innen haben eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Diese Erklärung muss enthalten, dass die/der Beitretende die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft; wird die Kündigung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende dieses, sonst mit dem Ende des nächsten Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss aus triftigem Grund
- c) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes
- d) durch Tod bzw. bei juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. eingetragenen Personengesellschaften durch deren Auflösung

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
- das Mitglied schwerwiegend gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt
 - eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt
 - das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen
 - sich das Mitglied mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet

(3) Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, welcher der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bedarf und der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Das betroffene Mitglied hat das Recht, schriftlich innerhalb von 14 Tagen Beschwerde an die Generalversammlung zu erheben. Bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung kann die/der Ausgeschlossene ihre/seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

(4) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(5) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

(6) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung der Geschäftsanteile zum Nominalwert, sofern das Geschäftsanteilkapital der Genossenschaft nicht durch Bilanzverluste geschmälert ist. Für den Fall, dass nach der Bilanz das Eigenkapital der Genossenschaft einschließlich Rücklagen geringer ist als der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile, ist dem ausgeschiedenen Mitglied jener Anteil der Geschäftsanteile auszuzahlen, der dem Anteil des vorhandenen Eigenkapitals am Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile entspricht.

(7) Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf eines Jahres ab Ende der Mitgliedschaft, frühestens jedoch ab 31.12.2024. Ein Anspruch an den Reservefonds (Rücklage) oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht. Die Genossenschaft ist berechtigt, etwaige fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilguthaben eines ausgeschiedenen Mitglieds aufzurechnen.

§6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge und Gegenstände zur Behandlung in der Generalversammlung einzubringen und in der Generalversammlung Anfragen an den Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder zu richten.

(2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

- (3) Das Stimmrecht und sonstige Mitgliedsrechte in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
- Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich von Personen mit mitgebrachter schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die vertretende Person darf max. eine andere Person vertreten und muss selbst Genossenschaftsmitglied sein.
 - Bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführung, Vorstand) oder eine Gesellschafterin/einen Gesellschafter oder eine Prokuristin/einen Prokuristen oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter. Die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand Kopien der aktuellen Satzung, der von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlüsse/Bilanzen und die Kurzfassung des Revisionsberichtes zu verlangen.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich nach eigenem Ermessen und in Absprache mit der Geschäftsleitung mit ehrenamtlichen Tätigkeiten unterschiedlicher Art einzubringen, um dadurch den Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu fördern.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere als Mitglied der Genossenschaft im Geschäftslokal auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten einkaufen zu können, sofern die dafür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

(7) Die Zutrittsberechtigung für den Einkauf ist maximal an eine weitere Person des eigenen Haushalts übertragbar.

§7 Pflichten der Mitglieder

(1) Der Nominalwert eines Geschäftsanteils beträgt 50 Euro.

(2) Die Mitglieder haben Geschäftsanteile zu zeichnen wie folgt:

- a) Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, b, c und e haben mindestens 5 Geschäftsanteile zu zeichnen und sofort einzuzahlen.
- b) Genussmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. d haben einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

(3) Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(4) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder der Genossenschaft möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(5) Im Fall des Konkurses oder der Liquidation haften die Mitglieder der Genossenschaft außer mit ihren Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe ihrer Geschäftsanteile (Nachschusspflicht gemäß § 76 Genossenschaftsgesetz).

(6) Jedes Mitglied hat die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und Ansehen der Genossenschaft zu wahren.

ABSCHNITT 3

VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§8 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand und
- b) die Generalversammlung

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter:innen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode festsetzt. Die Funktionsperiode endet mit der Wahl des Vorstandes in der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, im Fall einer kürzeren Funktionsperiode entsprechend früher.

(3) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter:in sein muss.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes legitimieren sich durch das bezugshabende Protokoll der Generalversammlung.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten:

- a) die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) die Ernennung einer/s oder mehrere Geschäftsführer:innen und weiterer Dienstnehmer:innen zur Durchführung der geschäftlichen Obliegenheiten.
- c) die Einrichtung von beratenden Arbeitsgruppen.

§10 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt oder es gemäß den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen erforderlich ist.

(3) Generalversammlungen sind in A-6020 Innsbruck abzuhalten.

(4) Die Generalversammlung ist von der/dem Vorstands-Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal unter Angabe der Tagesordnung und durch eine schriftliche oder elektronische (via E-mail) Einladung an die Mitglieder. Gleichzeitig ist der Revisionsverband zur Generalversammlung einzuladen und berechtigt, an dieser durch Vertreter:innen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Einberufung muss so versendet werden, dass sie den Mitgliedern spätestens am 10. Tag vor der Generalversammlung zukommt.

(6) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gestellt werden und spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen. Soll in der Generalversammlung eine Änderung der Satzung beschlossen werden, so sind die wesentlichen Inhalte der beabsichtigten Änderung in der Einberufung bekanntzugeben. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Gegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

(7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(8) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.

(9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

(10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien, deren Ergebnisse sodann mit den festgelegten Prozentsätzen gewichtet werden. Die Stimmgewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:

- Kurie 1: 1/3
- Kurie 2: 1/3
- Kurie 3: 1/3

Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmzähler:innen, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.

(12) Bei Abstimmungen und Wahlen ist jeweils eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse auf Satzungsänderung und Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit, wobei zusätzlich auch eines mehrheitlich positiven Votums aller anwesenden oder vertretenen Genossenschafter:innen, die zugleich Kernmitglieder gem. § 3 Abs. 1 der Genossenschaft sind, erforderlich ist.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses außer Ansatz.

(13) Sind von jeder Kurie mindestens 5 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 10 Abs. 10 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar. Sind nicht von jedem Kurie mindestens 5 Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird das Ergebnis aus der Zustimmung aller Stimmberechtigten ermittelt.

(14) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Vorstands-Vorsitzenden, von der/dem durch diese/n bestellten Protokollführer:in und einer/m in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger:in zu unterzeichnen.

(15) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes bzw. dessen Abberufung
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Zur-Kenntnisnahme des Vorstandsberichts, die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung des Bilanzverlustes sowie die Entlastung des Vorstands
- c) Änderung der Satzung
- d) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) und Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft
- e) Behandlung des Revisionsberichtes
- f) die Auflösung der Genossenschaft
- g) der Austritt aus dem bzw. der Wechsel des Revisionsverbandes

§11 Wahl des Vorstands

(1) Ist der Vorstand neu zu wählen, so hat die Generalversammlung zunächst durch Beschluss die Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Zahl der Stellvertreter:innen der/des Vorsitzenden festzulegen.

(2) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- a) vom Vorstand
- b) von mindestens 10 Mitgliedern (hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder: von mindestens 50 % der Mitglieder)
- c) von mindestens 10 % der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so hat die/der Vorstands-Vorsitzende der Generalversammlung die beabsichtigte Vorgangsweise bei der Durchführung der Wahl zu erläutern. Wird ein Einwand erhoben, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Vorgangsweise bei der Durchführung der Wahl.

(4) Im Anschluss an die Wahl der Vorstandsmitglieder hat die Generalversammlung aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder die/den Vorstands-Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter:innen zu wählen.

(5) Die Wahl wird mit der Erklärung der Gewählten, die Wahl anzunehmen, rechtswirksam.

(6) Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus und sinkt dadurch dessen Mitgliederzahl unter die in § 9 Abs. 1 festgelegte Mindestgröße, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zur Nachwahl der erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Funktion dieser Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

ABSCHNITT 4

RECHNUNGSWESEN

§ 12 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand hat ein Rechnungswesen zu führen, das den Anforderungen der Genossenschaft entspricht und spätestens 5 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Bericht zu erstellen, der den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und die Lage des Unternehmens sowie die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beiträge darstellt.

(2) Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre entsprechen jeweils dem Kalenderjahr.

(3) Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Kurzfassung des Revisionsbericht (falls ein solcher von der Generalversammlung zu behandeln ist) sind mindestens 5 Werktage vor dem Tag der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 13 Gewinnverwendung und Verlustabdeckung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei zur Abdeckung eines Bilanzverlusts grundsätzlich der vorhandene Reservefonds (Rücklagen) herangezogen werden kann. Wird jedoch erwartet, dass der Verlust durch Gewinne kommender Jahre gedeckt wird, kann der Verlust auch auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn insbesondere in Form einer Verzinsung von Geschäftsanteilen beschließen. Eine Gewinnausschüttung bzw. Verzinsung von Geschäftsanteilen kann nur hinsichtlich solcher Geschäftsanteile erfolgen, die während des gesamten Geschäftsjahres zur Gänze einbezahlt waren. Diese Ausschüttung bzw. Geschäftsanteilsverzinsung hat sich an der wirtschaftlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaft zu orientieren und die Notwendigkeit von Rücklagen und den für die Ausschüttung erforderlichen Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 5

BEKANNTMACHUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal oder durch schriftliche Mitteilungen oder per Email an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse, sofern nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

Vinzenz Mell, geb. 24.05.1979

Daniel Sperl, geb. 26.12.1982

Claudia Juffinger, geb. 11.08.1991

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so ist der Vorstand ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 16.08.2021 und des Beschlusses der Versammlung der Gründerinnen und Gründer vom 14.02.2022.

Innsbruck am 14.02.2022

Vinzenz Mell

Daniel Sperl

Claudia Juffinger